

**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 43-19
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Heeristobel-Funkenplatz

Gemeinde Berlingen	Betroffene Parzellen Gebiet Heeristobel 831 (Teilfläche), 835, 837, 839, 841, 842, 843, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 857 (Teilfläche), 858 (Teilfläche) Gebiet Funkenplatz 873 (Teilfläche)
-------------------------------	---

Freigabe zur Auflage durch Chefin Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrätin Carmen Haag

Datum: 26.04.2021

Unterschrift: C. Haag

Öffentliche Auflage vom 30.04.2021 bis 19.05.2021

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 94 vom 15.02.2022 und **in Kraft gesetzt**
auf den **01.01.2022**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 7/2022 vom 18.02.2022.

I. Allgemeines

- Grundlage § 1 Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin ausschliesslich als schützenswert oder besonders schützenswert bezeichnet. Der Funkenplatz ist als Trockenwiese (TWW, Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 2003, TG3080001) ausgeschieden. Das gesamte Heeristobel und der Funkenplatz im Einzugsgebiet des Nasebächlis sind als Geotop von kantonaler Bedeutung ausgeschieden (Geotop-Inventar, Objekt Nr. 15).
- Ziel § 2 Schutzziel des Waldreservats „Heeristobel-Funkenplatz“ ist die ungeschmälerete, langfristige Erhaltung des Lebensraums seltener, geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft in den zwei Teilgebieten Heeristobel und Funkenplatz. Entsprechend dieser Zielsetzung werden die Gebiete als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Pflege und Nutzung bleibt darin auch künftig mehrheitlich möglich bzw. ist nötig. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 12).
- Geltungsbereich § 3 Diese Schutzanordnung gilt für die in den Schutzplänen (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 23.0 ha.

II. Schutzbereiche

- Wald § 4 Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
- Trockenwiese § 5 Trockenwiese (Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung TWW, Objekt Nr. 2003, TG3080001).
- Flur § 6 Trockene Saumgesellschaft.
- Gewässer § 7 Taalerbach, Nasebächli, diverse kleinere Gerinne und Tümpel.

III. Schutzanordnungen

- Reservats-
perimeter
- § 8 In den Schutzbereichen gemäss §§ 4, 5, 6 und 7 sind unter-
sagt:
- a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
 - b Ablagerungen aller Art;
 - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - d das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
 - e das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem § 38 RRV NHG zu beachten;
 - f das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
 - g das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
 - h das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
 - i das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - j die Durchführung von Veranstaltungen, welche den Schutzzielen widersprechen;
 - k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
 - l andere, dem Schutzziel zuwiderlaufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald	§ 9	<p>Im Wald ist untersagt:</p> <p>a die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;</p> <p>b das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan, vgl. § 12);</p> <p>c das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte).</p>
Trockenwiese	§ 10	<p>Die als Trockenwiese ausgeschiedenen Fläche darf nicht betreten werden. Das Wegegebot ist strikte einzuhalten. Ausgenommen sind Pflegemassnahmen und die ordentliche Jagd.</p>

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 11	<p>Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 9 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes (siehe Ziel- und Massnahmenkatalog).</p>
Waldzieltypenplan	§ 12	<p>Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p>
Holznutzung und Totholz	§ 13	<p>Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen waldbaulich gepflegt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Höhlen- und Horstbäume, abgestorbene Bäume sowie stehendes und liegendes Totholz (auch Kronenteile) sind zu belassen.</p>
Information	§ 14	<p>Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Heeristobel“.</p>

Funkenplatz“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.

Zuständigkeit § 15 Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Heeristobel-Funkenplatz“. Weiter ist das Forstamt Kanton Thurgau zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle.
Für die Pflege und den Unterhalt der Schutzbereiche TWW und Flur ist das Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft zuständig. Sie organisiert und überwacht die notwendigen Massnahmen in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau.
Die Politische Gemeinde Berlingen ist für den Gewässerunterhalt zuständig (Unterhaltskonzept vom 15.06.2010, Genehmigung durch Amt für Umwelt am 22.09.2010). Sie zieht das Forstamt Kanton Thurgau bei der Durchführung von Massnahmen bei. Diese erfolgen in Absprache mit dem Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydrometrie.

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter § 16 a Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ohne Rechtsfolge für die Parteien ausser Kraft gesetzt werden.
b Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen aus allen vereinbarungsgemäss ausgeführten Massnahmen keine Kosten. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen § 17 Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

- Änderungen § 18 Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt Kanton Thurgau und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.
- Hinweis auf § 19 Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.